



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 13. März 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen nachstehende bindende Festsetzungen beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

#### Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 8. Juli 2013 (BAnz AT 11.09.2013 B2), die zuletzt am 14. Juni 2017 (BAnz AT 12.09.2017 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mindeststundenentgelt

1. Das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Mindeststundenentgelt beträgt

	Entgeltgebiet I	Entgeltgebiet II
Ab dem 1. Juni 2019	7,71 Euro	7,45 Euro
Ab dem 1. Oktober 2019	7,97 Euro	7,70 Euro“

II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 14. Juni 2017 (BAnz AT 12.09.2017 B1) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 2019

Heimarbeitsausschuss  
für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen  
aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi und ähnlichen Naturstoffen

Norbert Reiners

Marc Welters

Axel Eckartz

Michael Schweichel

Die Vorsitzende  
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H04101/43 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.